

VEREINSSTATUTEN

Gründerversammlung: 2. November 2013

Version 4: 15. März 2019

Hinweis zur Sprachregelung:

Aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit enthalten die Texte nicht immer geschlechtsneutrale Formulierungen. Die Ausführungen gelten jedoch gleichermassen für Frauen und Männer.

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pferd im Mittelpunkt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, gegründet am 2. November 2013 in Unterkulm, und hat seinen Sitz am Wohnort des Vereinspräsidenten.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Der Verein Pferd im Mittelpunkt setzt sich für das Wohlergehen von Pferden ein, ohne dabei wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.
- Das Hauptinteresse liegt auf der physischen und psychischen Gesunderhaltung des Pferdes durch adäquaten Umgang und artgerechte Haltung. Der Verein kann Aus- und Weiterbildungen anbieten in einem vielseitigen Spektrum von reit- und pferderelevanten Themen mittels praktischen Reitkursen, Theorie, Workshops, Vorträgen, Seminaren, sowie anderweitigen Vereinsaktivitäten. Solche Aus- und Weiterbildungsangebote beschränken sich nicht auf eine bestimmte Reitweise und können auch offen sein für Nichtmitglieder.
- Der Verein schafft eine tolerante, wertfreie Plattform für den gemeinsamen Erfahrungs- und Wissensaustausch und für den wohlwollenden Austausch unter Pferdefreunden.
- Der Verein setzt sich für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Akzeptanz und Toleranz zwischen den verschiedenen Reitweisen und -theorien mit dem Hauptfokus auf das Wohlergehen des Pferdes ein.
- Der Verein bemüht sich um Öffentlichkeitsarbeit und -auftritte zwecks Förderung des Wissensaustausches und des besseren Verständnisses zum Wohle des Pferdes.

§3 Mitgliedschaft

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung via Anmeldeformular. Für eine offizielle Aufnahme als Mitglied muss die Anmeldung bis Ende Vereinsjahr eingegangen sowie der Mitgliederbeitrag bis zur Generalversammlung (GV) bezahlt worden sein. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden. Minderjährige Mitglieder brauchen für einen rechtsgültigen Vereinsbeitritt die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV nach Art der Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag wird bis spätestens 4 Wochen vor der GV fällig. Mitglieder, welche den Beitrag nicht fristgerecht begleichen, werden von der GV ausgeschlossen. Bei einem Eintritt nach dem 1. September wird eine Ermässigung von 50% auf den ersten Jahresbeitrag gewährt.

Aktivmitgliedschaft

Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsnähe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem Jahr werden, in dem sie den 19. Geburtstag erreicht. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

Aktivmitgliedschaft Jugend

Jugendliche bis und mit dem Jahr in dem sie den 18. Geburtstag erreichen, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtige Aktivmitglieder, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Familienmitgliedschaft

Personen in Familien oder familienähnlichen Lebensgemeinschaften mit Kindern oder Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr. Die Familie ist beitragspflichtig und die Erwachsenen haben das Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein und/oder zum Wohle des Pferdes besondere Dienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind nicht beitragspflichtig.

Passivmitgliedschaft und Gönner

Die Passivmitgliedschaft und Gönner sind zur finanziellen Unterstützung des Vereins gedacht. Stimmrechte und Mitgliedervorteile entfallen. Die Gönner unterscheiden sich von den Passivmitgliedern durch die Höhe der finanziellen Unterstützung, welche bei Passivmitgliedern fix und bei Gönnern frei wählbar sind, ab dem von der GV bestimmten Mindestbeitrag. Ausserdem können auch juristische Personen Gönner werden.

Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Ausschluss

Der Verein kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:

- absichtlich einem Pferd in Haltung, Pflege, Umgang oder Reitweise Schaden zufügt.
- die Statuten des Vereins absichtlich oder grobfahrlässig verletzt.
- die Beschlüsse der Generalversammlung nicht einhält.
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Vereins trotz Mahnung nicht nachkommt.
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abschliessend.

§4 Organisation des Vereins

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) **GV**
- b) **Vorstand**
- c) **Revisoren**

Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens am 30. April statt. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 3 Wochen im Voraus mit schriftlicher Traktandenliste erfolgen. Mitgliederanträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung des Budgets
8. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
9. Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern
10. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern

Über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Mutationen im Vorstand kann nur abgestimmt werden, wenn dies im Voraus schriftlich mittels Traktandenliste angekündigt wurde. Die Statuten können nur durch eine 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Eine ausserordentliche GV kann von 1/5 der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Ein Beschluss wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis max. 8 Mitgliedern. Folgende Ämter müssen besetzt sein (ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter übernehmen):

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Organisationsverantwortlicher

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vize-Präsident sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei mehr als drei anwesenden Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme. Der Vorstand besorgt die Vereinsführung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich den beiden anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern sowie den Vereinszweck zu wahren. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vize-Präsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt somit 1 Jahr mit Option auf Verlängerung. Aufgaben des Vorstandes sind des Weiteren die Geschäftsführung des Vereins sowie die Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Präsident: Der Präsident ist zusammen mit dem Vorstand für die Führung und Weiterentwicklung des Vereins verantwortlich.

Vize-Präsident: Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt und vertritt den Präsidenten in den Führungs- und Weiterentwicklungsaufgaben und entlastet ihn durch die Übernahme von delegierten Aufgaben.

Kassier: Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der GV den Revisoren gegenüber auszuweisen. Er erstellt und überwacht das Vereinsbudget.

Aktuar: Der Aktuar führt die Protokolle der Vereinsaktivitäten und besorgt die allgemeine Vereins-Korrespondenz sowie die Aktenführung und -ablage des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der GV aufzuliegen.

Organisationsverantwortlicher: Der Organisationsverantwortliche ist Hauptverantwortlicher über die Organisation und Durchführung gemäss dem vom Vorstand verabschiedeten Jahresprogramm, von Vereinsnännen und Weiterbildungsangeboten, die dem Vereinszweck entsprechen.

Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre. Diese prüfen und verifizieren Rechnung, Inventar, Belege, Kontenstand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

Die Revisoren brauchen nicht zwingend Mitglieder des Vereins zu sein.

§5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden (kann mit der ordentlichen GV zusammenfallen). Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die volle Stimmzahl des gesamten Vorstandes nötig. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die sich um Pferde in Not kümmern.

§6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.


Gränichen, den 15.03.2019

Die Präsidentin:



Zoe Sanigar Zollinger

Die Aktuarin:



Susanne Nyffeler